

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2023

Sachgebiet 03.4: Erd- und Grundbau, Entwässerung,
Landschaftsbau; Erdbau

06.1: Straßen-Baustoffe; Anforderungen,
Eigenschaften

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Technische Lieferbedingungen für Bodenmaterialien
und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau,
Ausgabe 2020/Fassung 2023 (TL BuB E-StB 20/23)**

I.

Die „Technischen Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau“, Ausgabe 2020/Fassung 2023 (TL BuB E-StB 20/23) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Benehmen mit mir redaktionell überarbeitet worden. Die Überarbeitung war notwendig, da zum 1. 8. 2023 die „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV)“ in Kraft tritt. Hierdurch waren mehrere redaktionelle Änderungen im Text vorzunehmen. Für alle mineralischen Ersatzbaustoffe, die sowohl in den TL BuB E-StB 20/23 als auch in der Ersatzbaustoffverordnung enthalten sind, wurden die Abkürzungen der Ersatzbaustoffverordnung zugeordnet.

II.

Ich gebe die TL BuB E-StB 20 hiermit in der Fassung 2023 bekannt und bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, diese für den Bereich der Bundesstraßen zum 1.8.2023 einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL BuB E-StB 20 in der Fassung 2023 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden. Den Einführungserlass bitte ich an das Referat StB 25 zu senden (ref-stb25@bmdv.bund.de).

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS ab dem 1.8.2023 inhaltlich wirksam.

Die TL BuB E-StB 20/23 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 15-17, 50999 Köln zu beziehen.

III.

Mein Rundschreiben Nr. 26/2020 vom 18. 11. 2020 (Az.: StB 28/7182.8/3-ARS-20/26/3418853) hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag

Gerhard Rühmkorf